

Richtlinie für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens

**Richtlinie über die Verleihung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw.
„Fachhochschul-Professorin“**

1. Präambel

Gesetzliche Grundlage für die Verleihung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“ [Kurzform: FH-Prof.] ist § 10 Abs. 3 Z 9 FHStG.

Zur Führung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“ sind nur Personen berechtigt, denen der Titel durch das FH-Kollegium zuerkannt wurde und die hauptberuflich die Funktion eines Mitglieds des Lehr- und Forschungspersonals ausüben. Die Funktion der Studiengangsleitung gilt als besondere Funktion für ein Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals und unterliegt – wenn nicht besonders ausgewiesen – den gleichen Rahmenbedingungen für die Verleihung des FH-Prof.-Titels.

In den ersten Jahren der Tätigkeit an einem Fachhochschul-Studiengang führt der/die Lehrende den Titel „Fachhochschul-Lehrender/-Lehrende“. Bei Erfüllung aller unten angegebenen Kriterien kann der Titel „Fachhochschul-Professor/-Professorin“ durch das FH-Kollegium verliehen werden.

Die Verleihung des Titels stellt eine besondere Auszeichnung für jene Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals dar, die sich durch ihr Engagement in unterschiedlichen Bereichen besonders dafür qualifiziert haben. Die Vergabe erfolgt bei Erfüllung formaler und qualitativer Kriterien, wie im Punkt 4 näher beschrieben, auf Empfehlung der Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung durch das FH-Kollegium.

2. Einleitende Bestimmungen

(1) Der Titel „FH-Professor/FH-Professorin“ ist ein Titel, der an ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der FH Campus Wien gebunden ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Titels. Gegen die negative Entscheidung des FH-Kollegiums gibt es kein Rechtsmittel. Eine neuerliche Antragstellung ist nach Ablehnung des Antrags durch das FH-Kollegium frühestens nach zwölf Monaten möglich.

(2) Scheidet jemand innerhalb von 36 Monaten nach Beschlussfassung über die Verleihung durch das FH-Kollegium aus der hauptberuflichen Tätigkeit im FH-Sektor aus (ausgenommen Pensionierung), so ist er/sie nicht berechtigt, den Titel weiterhin zu führen. Andernfalls darf der Titel auf Lebenszeit geführt werden.

(3) Wurde der Titel aufgrund von Angaben im Antrag und/oder in den angeschlossenen Unterlagen, die sich nachträglich als nicht zutreffend erweisen, verliehen, so ist der Titel durch das FH-Kollegium – nach vorhergehender Prüfung des Sachverhaltes – abzuerkennen.

(4) Tritt, wie unter Pkt. 2.2 geregelt, der Fall ein, dass der Titel nicht mehr geführt werden darf, bzw. wurde dieser durch das FH-Kollegium aberkannt, so hat der Leiter/die Leiterin des FH-Kollegiums den Erhalter sowie die betreffende Person davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu

setzen und diese aus der offiziellen Liste des Rektorats über die Personen, denen der Titel „FH-Prof.“ verliehen wurde, zu streichen.

3. Voraussetzungen für die Verleihung

Die Verleihung des Titels setzt eine sehr gute Gesamtbeurteilung des/der FH-Lehrenden voraus, wobei eine Bewertung nach folgenden Kriterien stattfindet:

- a) Formale Kriterien
- b) Qualitative Kriterien

3.1 Formale Kriterien

Sämtliche formale Kriterien müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Antragstellung erfüllt sein. Im Einzelnen sind dies:

- i. ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Dazu zählen:
 - a) Diplom-, Magister- bzw. Doktoratsstudien an Universitäten im Sinne der jeweiligen universitätsrechtlichen Regelungen
 - b) Magister- bzw. Diplomstudiengänge an Fachhochschulen im Sinne des Fachhochschulstudiengesetzes, BGBl I Nr. 1993/340 in der jeweils geltenden Fassung
 - c) Bachelorstudien in Kombination mit Masterstudien an anerkannten Hochschulen im Gesamtausmaß von 300 ECTS-Punkten
 - d)

Erläuterungen:

Studienabschlüsse an ausländischen Universitäten bzw. Hochschulen müssen jenen von österreichischen Universitäten bzw. Fachhochschulen gleichwertig sein.

Ausbildungen, welche zum Ausbildungszeitpunkt der höchstmöglichen Ausbildungsstufe in der jeweiligen Profession entsprachen, sind einem Bachelorstudium gleichgesetzt.

Umfassen die absolvierten Studien weniger als 300 ECTS Punkte, so kann die fehlende Differenz von maximal 30 ECTS Punkten durch weitere absolvierte Lehrgänge mit Abschlusszertifikat (Abschlussprüfung/Abschlussarbeit) als Äquivalent kompensatorisch herangezogen werden, um insgesamt 300 ECTS Punkte zu erreichen.

- ii. 5 Jahre facheinschlägige Berufstätigkeit (Beschäftigungsausmaß – außerhalb der Lehrtätigkeit - mind. 24 Stunden pro Woche) nach Abschluss der akademischen Ausbildung mindestens auf Bachelor-Niveau. Eine facheinschlägige Berufstätigkeit nach dem ersten Studienabschnitt eines Diplomstudiums an einer Universität oder nach Abschluss einer Ausbildung, welche zum Ausbildungszeitpunkt der höchstmöglichen Ausbildungsstufe in der jeweiligen Profession entsprach, wird ebenso anerkannt. Von diesem Ausmaß an facheinschlägiger Berufstätigkeit kann abgesehen werden, wenn der/die AntragstellerIn habilitiert ist oder bereits 11 Jahre an der FH Campus Wien als Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals tätig ist.

Erläuterungen:

Die facheinschlägige Berufstätigkeit kann sich entweder auf Unternehmen, Organisationen oder Institutionen in den jeweiligen Berufsfeldern beziehen oder eine Mitarbeit in einer überwiegend drittmittelfinanzierten Forschungseinrichtung umfassen.

- a) Hauptberufliche Tätigkeit als Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals an der FH Campus Wien im Ausmaß von mindestens 30 Monaten. Unter hauptberuflicher Tätigkeit ist eine wöchentliche vertragliche Verpflichtung von mindestens 24 Stunden zu verstehen.
- b) Lehrtätigkeit von mindestens 20 Semesterwochenstunden (SWS) an der FH Campus Wien
- c) (Hochschul-)Didaktische Aus- und/oder Fortbildung im Ausmaß von mind. 48 Lehreinheiten
- d) Aufrechtes Dienstverhältnis zur FH Campus Wien.

3.2 Qualitative Kriterien

(1) Hinsichtlich der qualitativen Kriterien ist ein Punkteverfahren vorgesehen, wobei zur Erlangung des Titels sowohl in vier der unten angeführten fünf Teilbereichen jeweils mindestens 2 Punkte, als auch gesamt betrachtet mindestens 12 Punkte (davon 8 Punkte durch Aktivitäten im Laufe der Beschäftigung als hauptberuflich Lehrende/r der FH Campus Wien) erreicht werden müssen. Im Einzelnen sind dies folgende Teilbereiche:

- a. Besondere Leistungen im Rahmen der Lehre
- b. Forschung und Entwicklung
- c. Facheinschlägige Publikationen und Veröffentlichungen
- d. Besondere Leistungen beim Aufbau, der Weiterentwicklung sowie Stärkung von FH-Studiengängen, -Lehrgängen, Departments oder hochschulweiter Projekte
- e. Internationale Aktivitäten mit besonderer Relevanz für die Disziplin und/oder Fachhochschule

(2) Ist eine nachgewiesene Aktivität mit einem außergewöhnlichen Aufwand/Erfolg verbunden, so kann die Kommission (einmalig) dafür einen weiteren (Zusatz)Punkt vergeben. Dies muss jedoch von 2/3 der Kommissionsmitglieder beschlossen werden.

(3) Darüber hinaus kann für sonstige herausragende Leistungen, die keiner der oben angeführten Kategorien zugeordnet werden können, ein zusätzlicher Punkt vergeben werden, um die erforderliche Mindestzahl von Punkten zu erreichen.

(4) Die geforderten Nachweise und die dafür zu vergebenden Punkte orientieren sich an der im Anhang beiliegenden Liste (Punktesystem für die Überprüfung der qualitativen Kriterien).

4. Verfahren

(1) Der Antrag auf Verleihung des FH-Professor bzw. der FH-Professorin ist von dem Antragsteller/von der Antragstellerin zu initiieren, bei der Leitung seines/ihres Studiengangs einzubringen, von dieser auf Vollständigkeit zu prüfen und danach an das Sekretariat des Leiters/der Leiterin des FH- Kollegiums weiterzureichen.

(2) Der Leiter/die Leiterin des FH-Kollegiums übermittelt den Antrag samt Unterlagen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Kommission gem. Pkt. 5.3, der/die den Antrag samt Beilagen auf die Erfüllung der formalen Kriterien überprüft und – bei Vorliegen dieser Kriterien – umgehend die erweiterte Kommission gem. Pkt. 5.4 bildet. Danach ist der Antrag samt Unterlagen für die Mitglieder der erweiterten Kommission im Sekretariat des/der Vorsitzenden der Kommission und des FH-Kollegiums zur Einsicht bereit zu stellen.

(3) Über einen Antrag muss innerhalb von 4 Monaten ab dem Einlangen des vollständigen Antrages beim Leiter/der Leiterin des FH-Kollegiums durch das FH-Kollegium entschieden werden, wobei die Monate Juli und August nicht in diesen Fristenlauf einzurechnen sind. Kann in einem besonders gelagerten Fall diese Frist nicht eingehalten werden, so hat der Leiter/die Leiterin des FH-Kollegiums (nach Information durch den/die Vorsitzende(n) der Kommission) den Antragsteller/die Antragstellerin darüber umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Dem Antrag sind von dem Antragsteller/von der Antragstellerin anzuschließen:

- a. Die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Erklärung des FH-Erhalters zum Antrag auf Verleihung des Titels FH-Professor/FH-Professorin“,
- b. einen Nachweis über die hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 24 Std./Woche in den letzten 30 Monaten an der FH Campus Wien (siehe 3.1.iii),
- c. das Formblatt „Kriterienprüfung der Richtlinie zur Verleihung des Titels FH-Professor/FH-Professorin“ (siehe Beilage), sowie
- d. jene Unterlagen in 2-facher Ausfertigung (gedruckt), auf deren Grundlage die Gesamtbeurteilung über den Antrag des Antragstellers / der Antragstellerin erfolgen soll.

(5) Vom jeweiligen Studiengangsleiter/Von der jeweiligen Studiengangsleiterin ist eine Stellungnahme zum Antragsteller / zur Antragstellerin abzugeben.

Diese Stellungnahme hat folgende Punkte zu enthalten:

- a. Überprüfung der 5-jährigen facheinschlägigen Berufspraxis (Beschäftigungsausmaß – außerhalb der Lehrtätigkeit - mind. 24 Stunden pro Woche) nach Abschluss der akademischen Ausbildung zumindest auf Bachelor Niveau (siehe Punkt 3.1.ii)

- b. Stellungnahme zu den vom Antragssteller / von der Antragstellerin vorgelegten besonderen Leistungen zu den im Anhang angeführten qualitativen Kriterien (siehe Punkt 3.2.i)
- c. Nachweis der (Hochschul-)Didaktischen Aus- und/oder Fortbildung im Ausmaß von mind. 48 Lehreinheiten (siehe 3.1.v)

5. Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung

(1) Zur Beurteilung der Anträge ist durch das FH-Kollegium eine Kommission – im folgenden „ständige Kommission“ bezeichnet - einzurichten.

Die ständige Kommission besteht aus:

- a. einer Vertreterin/einem Vertreter der StudiengangsleiterInnen,
- b. einer Vertreterin/einem Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals und
- c. einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden.

(2) Die Mitglieder der ständigen Kommission werden aus dem Kreis der jeweiligen Kurie im FH-Kollegium durch das FH-Kollegium mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Diese Mitglieder sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Departments kommen.

(3) Die Funktionsperiode für den Vertreter/die Vertreterin der StudiengangsleiterInnen und des Lehr- und Forschungspersonals beträgt jeweils drei Jahre, jene für den Vertreter/die Vertreterin der Studierenden ein Jahr.

(4) Den Vorsitz in der ständigen Kommission sowie in der erweiterten Kommission führt der Vertreter/die Vertreterin der StudiengangsleiterInnen.

(5) Für die Erarbeitung einer Empfehlung an das FH-Kollegium über einen konkreten Antrag auf Verleihung des Titels „FH-Professor“/„FH-Professorin“ wird die ständige Kommission erweitert um:

- a. die/den StudiengangsleiterIn jenes Studienganges, dem die/der Antragstellerin/Antragsteller überwiegend angehört
- b. einer/einem Vertreterin/Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals sowie
- c. einer/einem Vertreterin/Vertreter der Studierenden, aus dem jeweiligen Department, dem die/der Antragstellerin/Antragsteller überwiegend angehört

(6) Diese Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder des FH-Kollegiums sein. Die/Der Vertreterin/Vertreter der Studierenden muss aus dem Kreis der gewählten Jahrgangs- bzw. StudienvertreterInnen stammen. Die ständige Kommission erweitert gemäß Punkt 5.4. wird im Folgenden „erweiterte Kommission“ bezeichnet.

(7) Handelt es sich bei einem Antrag auf Ernennung zur FH-Professorin/zum FH-Professor um den Antrag eines Mitglieds der ständigen Kommission, so ist das jeweilige gewählte Ersatzmitglied in die ständige Kommission einzuberufen.

(8) Handelt es sich bei einem Antrag auf Ernennung zur FH-Professorin/zum FH-Professor um den Antrag einer/s Studiengangsleiterin/Studiengangsleiters, so ist in die erweiterte Kommission ein(e) andere(r) Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter desselben Departments bzw. nach Möglichkeit die/der DepartmentleiterIn zu entsenden.

(9) Zu Beginn der Sitzung der erweiterten Kommission bestimmt die/der Vorsitzende ein Kommissionsmitglied zur/zum Protokollführerin/Protokollführer.

(10) In besonders gelagerten Fällen kann der/die Vorsitzende auch andere Personen der FH Campus Wien, die mit den zu beurteilenden Lehr- und Forschungstätigkeiten vertraut sind, als Auskunftspersonen zu den Beratungen hinzuziehen. Diese Auskunftspersonen sind nicht stimmberechtigt.

6. Abstimmung und Beschlussfähigkeit

(1) Bei Verhinderung eines Mitgliedes der erweiterten Kommission hat der/die Vorsitzende das Ersatzmitglied für den/die verhinderte(n) KurienvorteilerIn einzuladen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der Mitglieder der erweiterten Kommission anwesend sind und mindestens 2 davon Mitglieder der ständigen Kommission sind.

(2) Die erweiterte Kommission fasst ihre Beschlüsse (Empfehlung an das FH-Kollegium auf Verleihung des Titels) mit einfacher Mehrheit, wobei im Fall der Stimmgleichheit die/der Vorsitzende entscheidet.

(3) Jedes Mitglied der erweiterten Kommission kann für den Fall, dass es ein Abstimmungsergebnis nicht billigt, verlangen, dass sein Einspruch samt Begründung in das Protokoll aufgenommen wird. Das Protokoll der Sitzung samt Beschluss ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben, an den Leiter/die Leiterin des FH-Kollegiums sowie an die Mitglieder der erweiterten Kommission zu übermitteln und vom/von der Vorsitzenden zu archivieren.

(4) Bei negativer Empfehlung hat der/die Vorsitzenden, den Antragsteller / die Antragstellerin zu verständigen und diesem/dieser in die Entscheidungsgrundlagen Einsicht zu gewähren und die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Einsicht einzuräumen.

7. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der ständigen und der erweiterten Kommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht über den Antrag, den Inhalt der vorgelegten Unterlagen sowie über die geführten Diskussionen und Beratungen samt Abstimmungsverhalten.

8. Entscheidung durch das FH-Kollegium

(1) Das FH-Kollegium nimmt die Empfehlung der erweiterten Kommission formell zur Kenntnis und entscheidet über die Verleihung.

(2) Der/die Leiter/Leiterin des FH-Kollegiums hat bei festgestellten Verfahrensmängeln das Recht, unverzüglich Verbesserungsaufträge an die erweiterte Kommission zu erteilen oder das Verfahren neu durchführen zu lassen.

(3) Bis zur Bekanntgabe der formellen Entscheidung durch das FH-Kollegium sind seine Beratungen und Entscheidungen vertraulich zu behandeln.

(4) Der Antrag (samt beigelegten Unterlagen), Protokoll und Beschluss der erweiterten Kommission (gem. Pkt. 6.1 und Pkt. 6.3) sowie das die Entscheidung dokumentierende Protokoll des FH-Kollegiums ist im Sekretariat des Leiters/der Leiterin des FH-Kollegiums zu archivieren.

(5) Das Ergebnis der Entscheidung im FH-Kollegium ist dem/der Antragsteller/Antragstellerin und dem FH-Erhalter durch den/die Leiter/Leiterin des FH-Kollegiums schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

9. Verleihung

Nach einer positiven Entscheidung des FH-Kollegiums wird die Verleihung des Titels „FH-Professor“ bzw. „FH-Professorin“ durch den Leiter / die Leiterin des FH-Kollegiums vorgenommen und der Name der betreffenden Person in die offizielle Liste des Rektorats über die Personen, denen der Titel „FH-Prof.“ verliehen wurde, aufgenommen.

10. Bezug zu anderen Regelwerken der FH Campus Wien

(1) Die Ausschreibung von Positionen für hauptberuflich Lehrende kann unter Hinweis auf die Option einer möglichen Verleihung des Titels „Fachhochschul-Professor“ bzw. „Fachhochschul-Professorin“ erfolgen, sofern die Besetzung einer Dauerstelle angestrebt wird. Im Zuge des Bewerbungsgespräches ist der Stellenbewerber/die Stellenwerberin jedoch über die Bedingungen

der Titelverleihung in Kenntnis zu setzen. Aus einer entsprechenden Formulierung in der Ausschreibung kann kein Recht auf die Titelverleihung abgeleitet werden.

(2) Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals, denen des Führen des Titels „FH-Professor“ bzw. „FH-Professorin“ auf Grund von Regelungen anderer Fachhochschulen verliehen wurde, erhalten die entgeltliche Gleichstellung mit FH-Professoren bzw. FH-Professorinnen nach dieser Richtlinie erst bei Erfüllung der hier genannten Kriterien. Diese sind auf Antrag durch die Kommission zu überprüfen und das Ergebnis ist der Personalabteilung sowie dem Antragsteller / der Antragstellerin zu übermitteln.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch das FH-Kollegium in Kraft und entfaltet ihre Gültigkeit ab 01.08.2016.

ANHANG

Punktesystem für die Überprüfung der qualitativen Kriterien

1.) Lehre	Mindestanforderung	Nachweis
Preis für innovatives Lehrkonzept erhalten		Bestätigung Vizekanzler/in Lehre
Innovatives Lehrkonzept bei einem externen Wettbewerb eingereicht		Bestätigung Vizekanzler/in Lehre
Innovatives Lehrkonzept im Rahmen einer studiengangübergreifenden Veranstaltung der FH Campus Wien vorgestellt (zB. HD Circle)		Bestätigung Leiter/in Teaching Support Center
Lehrkonzept wurde in die best-practise Sammlung des TSC aufgenommen		Bestätigung Leiter/in Teaching Support Center
Gute Lehre	Die vorgelegten Evaluierungsergebnisse weisen eine Bewertung von mind. 80% auf.	Evaluierungsergebnisse von mind. 5 unterschiedlichen LV aus den letzten 3 Jahren
Summe Lehre		
2.) Forschung und Entwicklung	Mindestanforderung	Nachweis
Eingebrachte Anträge / Angebote für überwiegend extern finanzierte F&E-Projekte	2 Anträge/Angebote	Bestätigung Vizekanzler/in F&E
Anträge / Angeboten für F&E-Projekte eingereicht und Zuschlag erhalten	1 Projekt über 50.000 € oder 2 Projekte zu jeweils weniger als 50.000 €	Bestätigung Vizekanzler/in F&E
Dienstleistungen/Patente	1 Dienstleistungen/Patente	Bestätigung Vizekanzler/in F&E
Leitung von F&E Projekten	1 Projekt	Bestätigung Vizekanzler/in F&E
Mitarbeit an F&E Projekten	3 Projekte	Bestätigung Vizekanzler/in F&E
Durchgeführte anspruchsbasierte F&E-Projekte	3 Projekte	Bestätigung Vizekanzler/in F&E
Summe Forschung und Entwicklung		

3.) Publikationen / Veröffentlichungen	Mindestanforderung	Nachweis
Fachartikel:		
ErstautorIn - peer reviewed	1 Fachartikel	Vorlage der Publikation
Co-AutorIn - peer reviewed	1 Fachartikel	Vorlage der Publikation
ErstautorIn - andere Publikationen	2 Fachartikel	Vorlage der Publikation
Co-AutorIn - andere Publikationen	3 Fachartikel	Vorlage der Publikation
Fachbuch / Lehrbuch:		
Alleinautorin	1 Fach-/Lehrbuch	Vorlage der Publikation
Co-AutorIn	1 Fach-/Lehrbuch	Vorlage der Publikation
HerausgeberIn	3 Fach-/Lehrbücher	Vorlage der Publikation
Plenumsvorträge bei facheinschlägigen Tagungen	3 Vorträge	Bestätigung des Veranstalters / Programmfolder
Summe Publikationen / Veröffentlichungen		
4.) Weiterentwicklung / Stärkung des Studienganges / Departments/ der FH	Mindestanforderung	Nachweis
Mitarbeit bei der Curriculums(re)akkreditierung	1 Mitarbeit bei einer Curriculums(re)akkreditierung	Studiengangsleitung
Leitung eines Entwicklungsteams (Erstantrag, Verlängerung)	1 Entwicklungsteamleitung	Bestätigung Leiter/in Akademische Hochschulentwicklung
Implementierung eines neuen / überarbeiteten Curriculums	1 Implementierung	Bestätigung Leiter/in Akademische Hochschulentwicklung
Mitarbeit in studiengangsspezifischen bzw. departmentübergreifenden Projekten	3 Projekte	Bestätigung Studiengangsleitung und/oder Departmentleitung
Mitarbeit in FH-weiten Gremien und Arbeitskreisen	2 Gremien / Arbeitskreise in den letzten 2 Jahren	Bestätigung Rektor/in oder Geschäftsleitung
Summe Weiterentwicklung Studiengang		

5.) Internationale Aktivitäten mit Relevanz für die FH / Disziplin	Mindestanforderung	Nachweis
Aktive Teilnahme (Tagungsbeiträge) an internationalen Tagungen	3 Teilnahmen	Bestätigung des Veranstalters
Inhaltliche Organisation einer internationalen Tagung	1 internationale Tagung	
Koordination / Mitarbeit in einem internationalen Projekt mit Relevanz für den Studiengang	1 Koordination oder 3 mal Projektmitarbeit	Bestätigung durch Studiengangsleitung
Gastvorträge im Ausland im Rahmen von Hochschulkooperationen (zB. ERASMUS+)	Gastvorträge im Rahmen von 3 Auslandsaufenthalten	Bestätigung durch Studiengangsleitung
Summe Internationale Aktivitäten		
Sonderleistungen		Nachweis
Zusatzpunkt für besonders herausragende (FH-relevante) Aktivitäten, die den oben genannten Kategorien nicht zugeordnet werden können		Bestätigung durch Studiengangsleitung
Summe Sonderleistungen		
Gesamtsumme		

Erläuterungen:

Preis für innovatives Lehrkonzept erhalten - Innovatives Lehrkonzept bei einem externen Wettbewerb eingereicht - Innovatives Lehrkonzept im Rahmen einer studiengangübergreifenden Veranstaltung der FH Campus Wien vorgestellt (zB. HD Circle) kann als Aktivität nur einmalig zugeordnet werden;

Eingebrachte Anträge / Angebote für überwiegend extern finanzierte F&E-Projekte - Anträge / Anboten für F&E-Projekte eingereicht und Zuschlag erhalten kann als Aktivität nur einmalig zugeordnet werden;

Mitarbeit bei der Curriculums(re)akkreditierung - Leitung eines Entwicklungsteams (Erstantrag, Verlängerung) kann als Aktivität nur einmalig zugeordnet werden;

Aktive Teilnahme (Tagungsbeiträge) an internationalen Tagungen - inhaltliche Organisation einer internationalen Tagung kann als Aktivität nur einmalig zugeordnet werden

Mitarbeit in FH-weiten Gremien und Arbeitskreisen – Es gelten ausschließlich Aktivitäten die außerhalb der Funktion zusätzlich getätigt wurden.